



Kantonsrat

Sitzung vom: 17. März 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 156

Nr. 156**Postulat Leuenberger Erich und Mit. über die Änderung der Kriterien für die Einreihung der Kantonsstrassen (P 616). Erheblicherklärung**

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, das am 1. Dezember 2014 eröffnete Postulat von Erich Leuenberger über die Änderung der Kriterien für die Einreihung der Kantonsstrassen entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die Einreihung der Strassen in die einzelnen Kategorien richtet sich nach der Funktion und der Verkehrsbedeutung (§ 4 des Strassengesetzes [StrG; SRL Nr. 755]). Gemäss § 6 Absatz 1 StrG bilden die Kantonsstrassen zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie dienen dem überregionalen Verkehr und sind die regionalen Hauptverbindungen. Für die Einreihung respektive die Änderung der Einreihung der Kantonsstrassen ist gemäss §§ 10 Absatz 1a und 11 Absatz 4 StrG Ihr Rat zuständig. Die von der Einreihung Betroffenen sind anzuhören. Gemäss § 11 Absatz 1 StrG sind Strassen in eine andere Kategorie einzureihen, wenn sich ihre Funktion und ihre Verkehrsbedeutung geändert haben.

Gestützt auf diese Bestimmungen hat Ihr Rat am 8. September 1998 den Grossratsbeschluss über die Einreihung der Kantonsstrassen (SRL Nr. 757) verabschiedet. Seit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses am 1. Januar 1999 hat Ihr Rat diverse Änderungen der Einreihung der Kantonsstrassen beschlossen (Änderungen vom 4. Dezember 2006, 8. November 2010, 28. Juni 2010, 20. März 2012 und 5. November 2014; SRL Nr. 757a-e).

In der Botschaft B 121 vom 7. April 1998 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Einreihung der Kantonsstrassen wurden die Entscheidungskriterien für die Einreihung der Strassen in Kantonsstrassen näher umschrieben. Die Entscheidungskriterien für die seither von Ihrem Rat beschlossenen Änderungen des Kantonsstrassennetzes entsprechen im Wesentlichen diesen Kriterien und berücksichtigen auch das Kreisschreiben vom 17. Juni 2003, mit welchem das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement allen Gemeinden mitgeteilt hat, dass das Kantonsstrassennetz wegen Gemeindereformen und -fusionen nicht verkleinert wird. Auch in der Botschaft B 116 vom 20. Juni 2014 zu den Entwürfen des Bauprogramms 2015 - 2018 für die Kantonsstrassen und eines Kantonsratsbeschlusses über die Änderung der Einreihung der Kantonsstrassen wurden die Entscheidungskriterien in Kapitel 2.3 aufgezeigt. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden unter anderem auch Anträge zu den Entscheidungskriterien eingereicht (vgl. Kapitel 2.4 der Botschaft B 116).

Wir haben in der Botschaft B 116 aufgezeigt, dass unser Rat beabsichtigt, vor dem nächsten Bauprogramm 2019 - 2022 die Einreihung des ganzen Strassennetzes respektive das Kantonsstrassennetz gesamthaft überprüfen und überarbeiten zu lassen. Als ersten Schritt wird das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die Entscheidungskriterien überprüfen. In einem zweiten Schritt wird es anhand der Entscheidungskriterien das Kantonsstrassennetz überarbeiten und die im Strassengesetz vorgesehene Vernehmlassung durchführen, sodass wir Ihnen vor der Erarbeitung des nächsten Bauprogramms 2019 - 2022 für die Kantonsstrassen die Änderungen der Einreihung zur Beschlussfassung unterbreiten können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Überarbeitung sowohl der Entscheidungskriterien für die Einreihung der Kantonsstrassen als auch des Einreihungsbeschlusses bereits in die Wege geleitet ist. In diesem Sinn ist das Postulat erheblich zu erklären."

Der Rat erklärt das Postulat mit 96 zu 2 Stimmen erheblich.